Wir Christian der Vierdte von Gottes gnaden, der Dennemarckenn Norwegen, der Wenden, Gothen
vnd, Vnndt zu Gottorp, Graff zu Oldenburgk vnd Delmenhorst,
thun kundt hiermit, Dass wir den Ehrsamen, vnserer Stadt Hamburgk Burgermeistern, vnd Rhaden gemeinlich,
Vnsern Rahtsmannen, Hauptleuten vnd ihren Consorten, gnedigst zugelassen, vnd gegonnet haben, thun auch solches
Krafft dieses, Dass Sie mit gegrundeten Ihren Schiffen, die Hansa Burgerschaft genandt, in vnserm Landt
Islandt vor Ostern, auf Lastgrossa beladen, Drey Jahrlangk, ungehindertt besegelen, vnd ausstruckhen mögen
gemeinlich, gemeinlich, zu Landt, mit vnserer Vnderthanen dasselbst, Ihre redliche Handtierung vnd gewerbe treiben
mögen, Inmassen vorgestalt, Dass sie darinn vnserer Vnderthanen dasselbe die Notturfft an allerhandt daselbs benötigten
Wahren vnd Victualien zuführen, vnd sie damitt versehen, Auch ausserhalb gegen vnsere vnd Ihrer
geordnete beschliehabere, mit Vermeidung der gebühr, als vnsere Vnderthanen, mit rechter
massa vnd zu müssten, an denen Wahren, so sie Ihnen als zuführen werden, Dennmassen Verstehen,
thun, damitt Sie dieses hiebevor gnedigsten verlassenden Begnadung vnd Freiheit, nicht
weiters haben, vnd sich deren nicht hierinnen massen, Auch dass sie aber solche Freiheit hie vnd Jenseit
Desto Fleissiger zu halten, haben wir die mitt diesem vnserm Passbriefe gnedigst versehen wollen,
Vnd langet darauf vnser allen vnd gemein, an alle vnd jede ausliegende Admiralen, Beschliehabere
vnder der, vnd Menniglich, so mitt diesem vnserm Passbriefe angetroffen oder gesucht werden, auf
Standen gebeten, vnser freundtlich bitt, gunstig vnd gnedigst zuvor vnd bevohren, Sie vnd ihre andere
Volcken gedachtes Landt passen, Land Hering vnd Ihre Consorten, mitt Ihren Schiffe, vnd eingeladenen
gutthern, auch Volcken Kriegs, hin vnd wieder, frey, sicher, Sicher, passieren, vnd vnbeschwertt durchkommen
lassen, Sondern alle auch sonderbahr, Sie vnd die vnsere ausliegende in der Nahe, als vnsere
Verwandte Zolneere vnd beschliehabere, in gedachtes vnsers Landtschlandt, vnser gnedigst befehll, Begegnen,
kommen, Landt Passen vnd Hauss Hörung, Damitt Ihren Consorten diesen vnsern gnedigsten gebetten
vnd fürderung in der hin vnd wieder Reise, zu auch in der Handtierung, vnd Kauffmanschaft Dasselbe
zur Notturfft gemessen vnd gebrauchen zu lassen, es sollen aber gemelte vnsere Vnderthanen, dieser
begnadung vnd Freiheit, zu gebrauchen, auf drey Jahr, vnd nicht langer, auch sonsten selbst, vnd kaum an,
Ihren Waaren, zu gemessen vnd zu gebrauchen haben, Darnach sie sich vnd Menniglich sich zu richten,
Solches sein wir vnd Sie, mitt freundtschafft zu erkennen, thun auch anders aber in gnedigen vnd gnedes
zu erkennen erbotten vnd wollgeneigtt, Der vnsers aber thuns vnser befehlich meinung, Ihren
endtlich hierüber vnser thomigliches Insiegell hierauf vnd secrete, Geben auf vnserm Schlosse zu Hadersleben:
Den 17 Januarij Anno, Sechzehenhundert funffzehen vnd Neunzigk.

Christian

1598 17/1